

vergebenen Darlehen erwerben (Zweiterwerb/Sekundärerwerb). Die spätere Änderung der Bedingungen eines solchen Darlehens stellt keine Kreditvergabe dar und ist daher ebenfalls möglich, soweit die Anlagebedingungen des Spezial-AIF „unverbriefte Darlehensforderungen“ als zulässigen Vermögensgegenstand vorsehen (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 2 KAGB).

### 3.2.2 Organisatorische Vorgaben und Anforderungen bei Darlehensvergaben

In der Praxis stehen Kreditfonds vor mehreren Herausforderungen. Der Risikomanagementprozess der KVG muss z. B. die relevanten Risiken, die Kontrollen und die sogenannten Key Risk Indicators identifizieren. Die Bewertungsrichtlinien müssen besondere Regeln für die Bewertung der Darlehen beinhalten und die Liquiditätsbestimmungen müssen die Liquidität des Portfolios und die Kontrolle klar beschreiben. Außerdem muss die KVG aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit verschiedenen Themen und deren Auswirkungen auf die Struktur und auf die steuerliche und bilanzielle Situation ableiten können, wie z. B. durch die Schattenbankenregulierung, AIFMD, EUSD (European Savings Directive), FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) und CRS (Common Reporting Standard).

Schließlich müssen auch die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) berücksichtigt werden. Interne Berichterstattung an Vorstand und Geschäftsleiter der KVG und die Managementkontrolle müssen grundsätzlich dokumentiert sein. Außerdem muss die KVG auch dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsprozesse und die Berichterstattung zwischen allen Dienstleistern (Verwahrstelle, Portfoliomanager, Vertriebsstelle usw.) effizient sind. Und die Offenlegung von relevanten Daten und Dokumenten bezüglich der Struktur an den Markt und die Investoren gehört zu den wichtigen Punkten, die eine KVG durch ihren Monitoring-Plan überwachen muss.

Zugelassene KVG müssen bei der Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung der von ihnen verwalteten AIF grundsätzlich die gleichen Organisations- und Verhaltensanforderungen beachten, die auch bei der Verwaltung von AIF mit anderen Anlageschwerpunkten gelten.

Registrierte KVG nach § 2 Abs. 4 oder 5 KAGB (sogenannte „kleine AIFM“), die einen Spezial-AIF verwalten, der Gelddarlehen vergibt, müssen hingegen besondere Anforderungen erfüllen. So haben diese registrierten KVG beispielsweise die Verpflichtung, in ausreichender Anzahl personelle Ressourcen vorzuhalten, die über spezifische Fachkenntnisse im Bereich des Kreditgeschäfts verfügen und die an die Beschränkungen der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) hinsichtlich der Entgegennahme von Gebühren, Provisionen und anderen Zuwendungen gebunden sind.<sup>10</sup>

Das Risikomanagement der AIF-KVG muss nach § 29 Abs. 5a, Satz 1 KAGB über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, -kontrolle und für die Behandlung von Problemkrediten, sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsehen. Hierzu gehört auch die strikte Trennung der Bereiche Fondsmanagement und Marktfolge, sodass eine Darlehensentscheidung in einem zweistufigen Prozess stattfindet. Nur die Vergabe von Gesellschafterdarlehen nach § 285 Abs. 3 KAGB sind von diesen Anforderungen ausgenommen. Dies soll den praktischen Bedürfnissen der Private-Equity-Investoren und der Venture-Capital-Geber (Wagnisfremdkapitalgeber) Rechnung tragen.

Diese Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk)<sup>11</sup> lehnt sich stark an die Anforderungen für Banken an (MaRisk) und ist seit 10. Januar 2017 in Kraft.

Zudem müssen AIF-KVG auch folgenden Vorgaben bzw. Pflichten erfüllen:

- Meldepflicht: § 14 KWG „Millionenkreditmeldeverfahren“ ist anzuwenden
- Jahresbericht: § 48a KAGB verpflichtet zur Erstellung eines geprüften Jahresabschlussberichtes
- Kreditvergabe: Nur an Unternehmer, nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

<sup>10</sup> Vgl. zu den besonderen Anforderungen unter anderem die allgemeinen Verhaltensanforderungen nach § 26 Abs. 1, 2 und 7 KAGB in Verbindung mit Art. 16-29 AIFM Level-II-Verordnung

<sup>11</sup> BaFin-Rundschreiben 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2017/0002 vom 27. Oktober 2017